

Allgemeine Literatur u.a.\*:

H. Kröger: Die deutschen Grenzen, Einheit 21, (1966), H.6, S. 802 ff.

Zur Regelung der Ordnung an der Staatsgrenze der DDR gibt es eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen, die u.U. bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit zu beachten sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um folgende Vorschriften:

- I. Verordnung vom 19. 3. 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der DDR (GBl. II S. 255)
  - geändert durch Verordnung vom 6. 10. 1969 zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der DDR (GBl. II S. 710 ff.)
  - die Strafbestimmung des § 6 der Verordnung vom 19. 3. 1964 i.d. Fassung der Verordnung vom 6. 10. 1965 wurde durch das Anpassungsgesetz vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 242) neu gefaßt. Nach dieser Strafbestimmung ist strafbar, wer vorsätzlich gegen die Durchführung der Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der DDR erlassenen Anordnungen verstößt, wer beispielsweise "die zur Sicherung und Markierung der Staatsgrenze und der Grenzgebiete errichteten Anlagen und Zeichen beschädigt oder zerstört". Als Strafen werden angedroht: Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe und öffentlicher Tadel. Der Versuch ist strafbar. Die zur Ausführung\* der gebrauchten oder bestimmten Gegenstände können ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder sonstigen Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden.
  - neu gefaßt wurde ferner § 7 der VO vom 19. 3. 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der DDR gem. Anp. VO vom 13. 6. 1968 (GBl. II S. 379).
2. Anordnung (Nr. 1) vom 19. 3. 1964 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der DDR
  - Grenzverordnung - (GBl. II, S. 257)
  - neu gefaßt wurden §§ 15, 24 und 37 der Grenzordnung vom 19. 3. 1964 durch Anordnung Nr. 3 vom 19. 9. 1968 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der DDR - Grenzordnung - (GBl. II S. 826)
  - neu gefaßt wurden §§ 34 und 35 der Grenzordnung vom 19. 3. 1964 durch Anordnung Nr. 4 vom 31. 3. 1969 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der DDR - Grenzordnung - (GBl. II S. 223)